

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Abfallwirtschaft, Wasser und Umweltschutz	DRUCKSACHE	
Az.: 16-6684-03-02-03		
Datum: 14.03.2024		
	lfd. Nr. 043	Jahr 2024

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
☒ Ausschuss für Umweltschutz	18.04.2024	☒	☐			
☐		☐	☐			
☐		☐	☐			
☒ Kreisausschuss	31.05.2024		☒			
☒ Kreistag	12.06.2024	☒	☐			
☐ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	☐ ja ☐ nein ☒ entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):						Geschäftsbereich zur Beschlussausführung. (Handzeichen)
Gefertigt: 16.2 gez. Motzko	Beteiligt: 16 III				Landrat gez. Radeck	

Betreff:

Aufhebung des am 09.11.1949 festgesetzten Überschwemmungsgebietes „Großer Graben und Aue“ im Bereich der Samtgemeinde Heeseberg

Beschlussvorschlag:

Die Aufhebung des o. g. gesetzlichen Überschwemmungsgebietes wird beschlossen.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 043	Jahr 2024

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

- 5 Das damals festgesetzte Überschwemmungsgebiet für den Bereich des Großen Bruches wurde nach dem Gesetz über die Freihaltung der Überschwemmungsgebiete der Wasserläufe vom 10.11.1921 (GuVS. Nr. 107 S. 229) am 09.11.1949 vom Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig festgesetzt. Aufgrund der Überleitungsvorschriften im Niedersächsisches Wassergesetz und Wasserhaushaltsgesetz gelten nach altem Recht festgesetzte Überschwemmungsgebiete weiter.
- 10 Es verläuft ab Börßum im Landkreis Wolfenbüttel und im Landkreis Helmstedt ab westlicher Landkreisgrenze in der Gemarkung Gevensleben bis zur östlichen Landkreisgrenze und Landesgrenze von Sachsen-Anhalt in der Gemarkung Söllingen und umfasst die Gewässer Schiffgraben, Großen Graben und Schöninger Aue.
- 15 Diese Gewässer sind in der Verordnung über die Gewässer und Gewässerabschnitte, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind nicht mehr aufgeführt. Dies begründet sich darauf, dass Siedlungsbereiche sich außerhalb des Überschwemmungsgebietes befinden. Eine Überarbeitung und vorläufige Sicherung dieses alten Überschwemmungsgebietes durch die zuständige Landesbehörde, dem niedersächsischen Landesbetrieb für Wasser, Küsten und Naturschutz, ist
- 20 deshalb nicht mehr erforderlich und auch nicht vorgesehen.
- Da das alte Überschwemmungsgebiet auch aufgrund erheblicher Veränderungen in den 60/70ziger Jahren im Rahmen von Melorationsmassnahmen nicht mehr den heutigen
- 25 Gegebenheiten entspricht, soll und muss es aus Gründen der Rechtssicherheit aufgehoben werden. Aufgrund dessen beabsichtigt auch der Landkreis Wolfenbüttel das alte Überschwemmungsgebiet in seinem Bereich aufzuheben.
- 30 Das erforderliche Beteiligungsverfahren zur Aufhebung des Überschwemmungsgebietes wurde bereits eingeleitet und der Entwurf der Aufhebungsverordnung ist der Beschlussvorlage beigelegt.

Entwurf:

Verordnung zur Aufhebung der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Großer Graben und Aue vom 09.11.1949 im Bereich des Landkreises Helmstedt

Anlage: Übersichtskarte i. M. 1 : 25.000

Der Landkreis Helmstedt erlässt aufgrund des § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltgesetz in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) und § 115 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911) sowie § 58 Abs.1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), folgende oben bezeichnete

Verordnung

§ 1

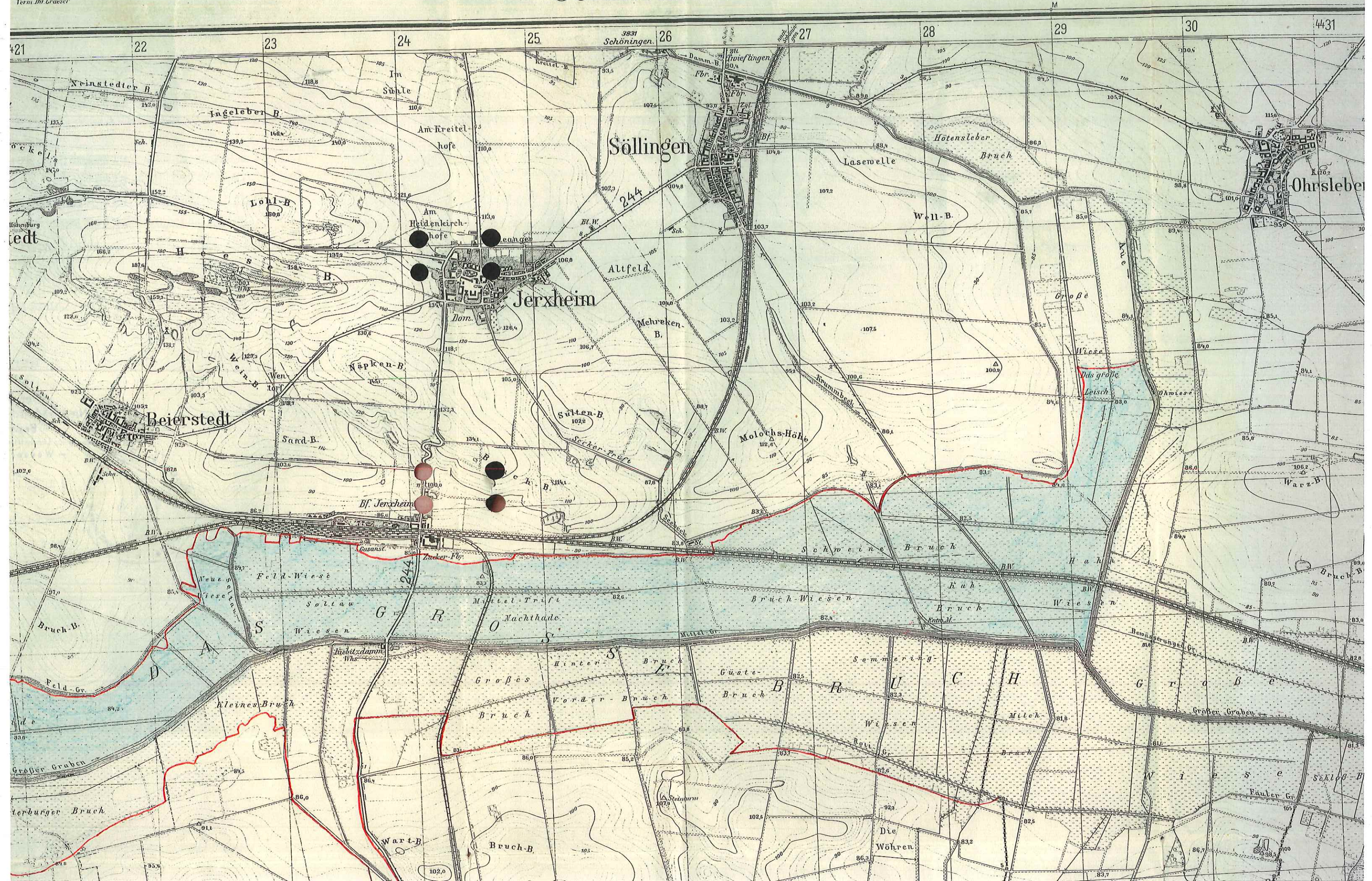
Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes „Großer Graben und Aue“ vom 09.11.1949 im Bereich des Landkreises Helmstedt wird aufgehoben.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft.

Helmstedt, den
Landkreis Helmstedt

Radeck
Landrat





- Grenzen:**
- Reichs- u. Landesgrenze
 - Regierungsbezirksgrenze
 - Kreisgrenze
 - Gemeindengrenze
- Eisenbahnen:**
- mehrgleisige Haupt- u. vollspurige Nebenbahn
 - eingleisige Haupt- u. vollspurige Nebenbahn
 - Vollspurige Nebenbahn
 - Schmalspurige Nebenbahn
 - Schmalspurige Nebenbahn
 - Straßen- u. Wirtschaftsbahn
 - Seil- und Schwebebahn
- Straßen:**
- IA etwa 5,5 m Mindestbreite mit gutem Unterbau, für Lastkraftwagen zu jeder Zeit brauchbar, abgesehen von außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen
 - IB Unterhaltener Fahrweg
 - III Feld- u. Waldweg
 - Fußweg
- Wege:**
- IIA Unterhaltener Fahrweg, für Personenkraftwagen zu jeder Zeit brauchbar, abgesehen von außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen
 - IIIB Unterhaltener Fahrweg
 - III Feld- u. Waldweg
 - Fußweg
- Landnutzungssymbole:**
- Laubwald
 - Nadelwald
 - Mischwald
 - Buschwerk u. Weidenpflanzung
 - Heide u. Ödland
 - Sand oder Kies
 - Wiese (nasse Wiese)
 - Bruch mit Torfstich
 - Weingarten
 - Topfenerpflanzung
 - Park
 - Baumschule
 - Friedhof f. Christen u. Nichtchristen
 - Bruchfeld (durch Bergbau unterhöhlt)
- Andere Symbole:**
- Damm
 - Drahtzaun
 - Fels
 - Hecke
 - Knick (kleiner Wall mit Hecke)
 - Mauer
 - Trichtergraben
 - Wall (Bildaufzeichnung)
 - Zaun
 - Denkmal
 - Einzelgrab
 - Ernteblock
 - Ernteblock
 - Fürstentum, Waldbroder
 - Furttaste
 - Grenzzeichen
 - Grube, Steinbruch
 - Halligen, Kapelle
 - Herorragender Baum
 - Höheneindeut.
 - Kirnenstein, Einengrad
 - Kilometerstein
 - Kirche
 - Meilenstein
 - Niv. Punkt
 - Pegel
 - Ruine
 - Bergwerk, im Betrieb u. verlassen
 - Schlacht-, Gefechtsfeld
 - Schornstein, frei u. von Haus
 - Wassermühle
 - Turm, Warte
 - Wegweiser